

ABWÄGUNGSTABELLE

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der
Offenlage vom 28.11.2022 bis 13.01.2023 (gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB)

zum Änderungsentwurf der **Satzung der Stadt Walldorf über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze und zur Erhaltung des Ortsbildes der Altstadt,**

der sog. „**Altstadtsatzung**“, Entwurf vom 21.10.2022,

zur erleichterten Errichtung von PV- und Solaranlagen

der Stadt Walldorf

Anmerkung: Während der Zeit der Offenlage sind weder schriftlich noch mündlich Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.

Stand: 02.02.2023

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
		<p>diese Inhalte in die Stellungnahme eingeflossen sind.</p> <p>3.1 Zu §§ 2 Abs. 4, 6 Abs. 7 und 8 – Erfordernis der Kenntnissgabe: Es wird auf den nachfolgenden Protokollauszug einer Besprechung bei der höheren Baurechtsbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe zu dem Sachverhalt „Kenntnisgabepflicht durch Örtliche Bauvorschriften“ verwiesen mit der Anregung, dessen Inhalt entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auszug aus Protokoll der Dienstbesprechung des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit den unteren Baurechtsbehörden am 27. und 30. November 2015: <i>„Der Begriff „Erfordernis einer Kenntnissgabe“ in § 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO ist grds. Gleichzusetzen mit der Durchführung eines vollständigen Kenntnissgabeverfahrens. Da es der Gemeinde jedoch freisteht, überhaupt ein KGV vorzusehen, muss sie auch weniger verlangen können (Sauter, LBO, § 74 Rn. 68). In diesem Fall muss die Gemeinde aber ausdrücklich bestimmen, auf welche Elemente des KGV verzichtet wird. Fehlt eine solche Bestimmung, ist mit der Festsetzung des „Erfordernis einer Kenntnissgabe“ von der Durchführung eines regulären KGV auszugehen.“</i></p> <p>Hinweis: Es wird empfohlen, nicht auf das förmliche Kenntnissgabeverfahren gem. § 51 LBO zu verweisen, da in einem solchen Verfahren Abweichungen von den Vorschriften nicht zugelassen werden können und somit Dispenser-</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die §§ 2 Abs. 4, 6 Abs. 7 und 8 entsprechend geändert werden. Auf den Verweis auf das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 LBO wird verzichtet. Stattdessen wird in § 2 Abs. 4 LBO lediglich festgesetzt, dass „nach § 50 LBO verfahrensfreie bauliche Maßnahmen, [...] der Baurechtsbehörde Walldorf mindestens zwei Wochen vor Ausführung unter Angabe der in der Anlage 1 angehängten Formular genannten Mindestanforderungen zur Kenntnis zu bringen“ sind.</p> <p>In dem der Satzung angehängten Formular sind die Mindestanforderungen an die Kenntnissgabe im Sinne des § 4 Abs. 2 der Altstadtsatzung definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Ausführung der Maßnahme darf begonnen werden, zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde, es sei denn, der Bauherr erhält eine Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (insbesondere über die Unvollständigkeit der Bauvorlagen) oder der Baubeginn wird nach § 47 Abs. 1 LBO oder vorläufig auf Grund von § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB untersagt. - Der Bauherr wird über den Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen durch das Baurechtsamt informiert. - Nach § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LBO ist eine Benach- 	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
		<p>teilungen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Besser wäre die Formulierung von Verfahrensvorgaben, die von den Regelungen zum Kenntnisgabeverfahren deutlich abweichen.</p>	<p>richtung von Angrenzen nicht erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen o.ä., z.B. die nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften oder zur Herstellung des Anschlusses an die öffentl. Wasserversorgung bzw. Abwasseranlage erforderlichen Genehmigungen, müssen vor Baubeginn vorliegen. <p>Dabei wird auf folgende Maßgaben des förmlichen Kenntnisgabeverfahrens verzichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestätigung des/der Entwurfsverfassers/in nach § 11 Abs. 1 LBOVVO - die Bestätigung des/der Lageplanfertigers/in nach § 11 Abs. 2 LBOVVO - die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 1 LBOVVO - Angaben zur bautechnischen Prüfung nach § 17 und § 18 LBOVVO - Bestätigungen des/der Bauherrn/in, Bauleiter/in-Erklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 LBOVVO <p>Insofern werden vereinfachte Anforderungen zu den Bauvorlagen benannt. Die Regelungen der LBOVVO finden dabei keine Anwendung.</p>	
		<p>3.2 Zu § 3 Abs. 3 - Ziele der Gestaltungssatzung bzgl. erneuerbare Energien: Die Aussage, dass die Regelungen der Altstadtsatzung die Nutzung von erneuerbarer Energie nicht ausschließen oder unangemessen beeinträchtigen sollen, ist nach</p>	<p>Die Aufnahme des Absatzes 3 als Ziel der Gestaltungssatzung bezieht sich auf § 56 Abs. 2 Nr. 3 LBO: <i>Ferner sind Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 37 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zuzulassen (3.) zur Verwirklichung von Vorhaben zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien,</i></p>	<p>Zurückweisung</p>

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
		<p>Auffassung des UZ keine Bestimmung i.S. der Vorschriften der Landesbauordnung zu Örtlichen Bauvorschriften, sondern mehr eine allgemeine Aussage, die in der Präambel angemessener verortet wäre. Des Weiteren ist die Formulierung, dass „...die Baurechtsbehörde ihren Ermessens- und Beurteilungsspielraum ... auszuschöpfen (hat)“ und „...ggf. Nebenbestimmungen in Erwägung zu ziehen (hat)“ eine „Handlungsanweisung“ an die Verwaltung und wohl keine hinreichend konkretisierte Bestimmung i.S. § 74 LBO. Nach Auffassung des UZ ist eine „Handlungsanweisung“ keine bauordnungsrechtliche Bestimmung und sollte daher nicht Bestandteil der Örtlichen Bauvorschriften sein.</p>	<p><i>wenn die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.</i></p> <p>Dabei verdeutlicht die Ergänzung des Absatzes 3 in den Zielen der Gestaltungssatzung den planerischen Willen der Stadt Walldorf, mit den Regelungen der Altstadtsatzung grundsätzlich nicht die Nutzung von erneuerbaren Energien ausgeschlossen oder unangemessen beeinträchtigt werden sollen; und entspricht somit dem Anlass der 2. Änderung der Altstadtsatzung – der erleichterten Errichtung von PV- und Solaranlagen.</p> <p>Der neu eingefügte Absatz 3 knüpft dabei an § 74 Abs. 1 S. 2 LBO an, wonach bereits Anforderungen von örtlichen Bauvorschriften, die allein zur Durchführung baugestalterischer Absichten gestellt werden, nicht die Nutzung erneuerbarer Energien ausschließen oder unangemessen beeinträchtigen dürfen. Während § 74 Abs. 1 S. 2 LBO nur in Bezug auf allgemeine gestalterische Absichten eine Privilegierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vorsieht, soll diese als Ausnahme auch auf die Regelungen der Altstadtsatzung erweitert werden, welche zum Schutze und zur Erhaltung des Ortsbildes getroffen wurden.</p> <p>Diese Regelung hat zwar zunächst lediglich einen klarstellenden Charakter, könnte jedoch im Falle von Ausnahmentscheidungen als Auffangtatbestand aufgegriffen werden, und weitere Abweichungen gegebenenfalls mit der Benennung von Nebenbestimmungen erlauben. Dabei bezieht sich diese Regelung, aufgrund der Verortung in den allgemeinen Zielen der Satzung, auch auf andere – heute gegebenenfalls noch nicht bedachte – Bereiche, die</p>	

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
			<p>sich auf die Nutzung von erneuerbare Energien einschränkend erstrecken könnten.</p> <p>Absatz 3 hebt damit das Ziel der Vereinbarung des Klimaschutzes mit der Sicherung und dem Erhalt des Ortsbildes in der Altstadt hervor. Mit der Aufnahme wird ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 56 Abs. 3 LBO geschaffen, der mit einer deutlichen Abwägungsdirektive versehen wird:</p> <p><i>(3) Ausnahmen, die in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen sind, können zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die für die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen.</i></p> <p>Die Regelung spiegelt damit auch den Grundsatz des am 20. Juli 2022 novellierten § 2 EEG wider, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>	
		<p>3.3 Zu § 5 Abs. 7, Satz 4 – Mindestgehwegbreiten: Es werden Zweifel geäußert, dass Mindestgehwegbreiten Inhalt von Örtlichen Bauvorschriften sein können, zumal sie maßlich nicht konkretisiert sind. Die Bestimmung sollte daher überdacht und ggf. entnommen werden.</p>	<p>Der neu ergänzte § 5 Abs. 7 regelt die nachträgliche Wärmedämmung. Dabei sind grundsätzlich Wärmedämmputze und innenliegende Wärmedämmung gegenüber Wärmedämmverbundsystemen vorzuziehen und außenliegende Wärmedämmung lediglich als Ausnahme im Sinne des § 56 Abs. 3 LBO zulässig, sofern sie mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.</p> <p>Die Regelung dient damit dem Schutze einer Vielzahl erhaltenswerter Gebäude, Gebäudegruppen und sonstiger baulicher Anlagen. Das unverwechselbare Gepräge des Walldorfer Stadtzentrums ist dabei aber auch geprägt von den Straßenzügen sowie den sich aufspannenden öffentli-</p>	<p>Zurückweisung</p>

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
			<p>chen Platz- und Raumstrukturen. Typisch für die mittelalterliche Stadtstruktur sind auch in der Innenstadt Walldorf noch heute die gekrümmten Straßenzüge deutlich ablesbar. Die kurzen geschwungenen Straßenzüge wirken raumabschließend und heben die Bedeutung der Einzelbauten nochmals hervor. Diese Stärke des Walldorfer Altstadt stellt gleichzeitig eine besondere Herausforderung der innergemeindlichen Verkehrs- und der Stadtplanung dar, die stets die Belange der verschiedenen Verkehrsteilnehmer (Fußverkehr, Radfahrer, Kraftfahrzeuge, Öffentlicher Personennahverkehr) aber auch stadtraumgestalterischen Aspekte zu berücksichtigen hat.</p> <p>Insofern stellt gerade die Dimensionierung der öffentlichen Straßenzüge und Räume eine Frage der Gestaltung mit erheblicher Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.</p> <p>Gem. § 3 Abs. 1 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderung und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen (vgl. §3 Abs. 2 LBO).</p> <p>Entsprechend soll durch die Aufnahme von Satz 4 („Mindestgehwegbreiten sind zu beachten.“) festgehalten werden, dass im Rahmen der Prüfung des Ausnahmetatbestands das Baurechtsamt nicht nur die gestalterischen Elemente, sondern auch die Auswirkungen auf den öffentlichen Raum im Rahmen der Einzelfallprüfung zu überprü-</p>	

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
			<p>fen hat.</p> <p>Als integraler Bestandteil der Prüfung wird so sichergestellt, dass eine angemessene Abwägung zwischen den privaten Eigentümerbefugnissen (hier insbesondere: Duldungspflicht für den Überbau durch Wärmedämmung nach § 7 c Abs. 1 Nachbarrecht Baden-Württemberg) unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten und der besonderen Schutzwürdigkeit der Altstadt Walldorfs im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgt.</p> <p>Diese Abwägung kann unter Berücksichtigung technischer Regelwerke zum Entwurf von Straßen sowie der Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA) nur im Einzelfall getroffen werden, weshalb die Nennung von maßlich festgeschriebenen Mindestgehwegbreiten in der örtlichen Bauvorschrift nicht anzustreben ist.</p> <p>In der EFA werden in Tabelle 2 Grundanforderungen an Anlagen des Fußgängerverkehrs innerorts angegeben: Dabei wird für, wie in der Altstadt Walldorfs üblichen Bereiche mit geschlossenen Bebauungen und geringer Dichte mit maximal 3 Geschossen, eine Breite des Seitenraums von 2,50 m mit dem Hinweis, dass bei örtlichen Besonderheiten Zuschläge im Seitenraum nach Tabelle 3 in Frage kommen, angegeben. Bspw. wird für Verweilflächen vor Schaufenstern ein Breitenzuschlag von 1,00 m als Richtwert angegeben.</p> <p>Gerade in den engen Straßen- und Gassen der Altstadt, kann es zu einer für andere unzumutbare und störende Wirkung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kom-</p>	

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
			<p>men, wenn durch eine nachträgliche Wärmedämmung, die schon heute in Teilen schmalen Gehwege weiter verengt werden. Da es sich dabei um das ggf. störende Verhalten in Bezug auf die bauliche Betätigung und auf die Gestaltung von baulichen Anlagen handelt, können nach Auffassung der Stadt Walldorf Mindestgehwegbreiten Inhalt von örtlichen Bauvorschriften sein.</p>	
		<p>3.4 Zu § 6 Abs. 8 – Solaranlagen auf einsehbaren Dachflächen: Es wird empfohlen, die Voraussetzung für Alternativstandorte nicht „als besser geeignet“ zu bestimmen, sondern die Voraussetzung „als genauso gut geeignet“ vorzugeben. Damit könnten leichter ungewünschte Solaranlagenstandorte verhindert werden.</p> <p>Des Weiteren wird angemerkt, dass die Formulierung „fremdartig überformt“ als zu unbestimmt betrachtet werden kann. Hierzu wäre evtl. eine genauere Definition angezeigt.</p>	<p>Die Formulierung der „besser geeigneten“ Alternativstandorte wurde bewusst aus den „Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 1 DSchG für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG“ vom Mai 2022 übernommen. Da die Leitlinie mit der Wahrung des Erscheinungsbildes von Kulturdenkmälern eine ähnliche Zielsetzung wie die der Altstadtsatzung verfolgt, wurde eine analoge Formulierung herangezogen. Die Anregung bereits „genauso gut geeignet“ Alternativstandorte würde eine restriktivere Haltung gegenüber Solaranlagen bedeuten, was im Hinblick auf die Regelungen des Denkmalrechts nicht gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Mit dem 2. Halbsatz wird die Formulierung beispielhaft konturiert, indem dargestellt wird, dass eine fremdartige Überformung vorliegt, sofern aufgesetzte Solarelemente so viel Abstand von den Dachkanten halten, dass das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt. Dabei schließt die</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p>

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
		<p>Allgemeine Schlussbemerkungen: Nach der Bekanntmachung der Satzung ist sie gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns eine ausgefertigte Satzung, Begründung etc. sowie eine Bekanntmachung – entweder in Papierform oder als digitale Dateien - vorzulegen. Es ist zu beachten, dass die Ausfertigung vor Beginn des Bekanntmachungsaktes, also vor der Fertigung der Bekanntmachungsanordnung, zu erfolgen hat.</p>	<p>Formulierung „fremdartige überformt“ bereits auch besonders problematische Anlagen wie aufgeständerte Solarmodule und Über-First-Anlagen mit ein. Zur Klarstellung wird der 2. HS durch die Ergänzung von „d.h. insbesondere“ ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
<p>2. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Schreiben vom 29.12.2022 (Hier eingegangen per Mail am 29.12.2022)</p>	<p>In der Altstadtsatzung werden ortsgestalterische Dinge geregelt, wobei erst bei den eigentlichen Umbaumaßnahmen – ob und wann welche stattfinden, ist völlig ungewiss – der Artenschutz betroffen sein kann (Berücksichtigung Gebäude bewohnender Arten). Bei geplanten Umbaumaßnahmen bitten wir daher regelmäßig das Merkblatt der UNB „Artenschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen“ an die jeweiligen Vorhabenträger*innen weiterzugeben.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
3. Landratsamt Rhein- Neckar-Kreis Wasser- rechtsamt	Schreiben vom 16.12.2022 (per Mail)	<p>1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Grundwasserschutz: Siehe 3.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage Bodenschutz: §§ 1-4 BBodSchG §§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG §§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	-	Kenntnisnahme
		<p>2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes</p> <p>-</p>	-	Kenntnisnahme
		<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Grundwasserschutz / Wasserversorgung: Merkblatt „Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen in Wasserschutzgebieten Zone III, III A und III B“.</p> <p>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht</p>	-	Kenntnisnahme

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
		<p>te Maßnahmen (siehe Hochwasserschutzfibel) selbst und auf eigene Kosten zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQextrem Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. - Mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden. Es wird empfohlen, Untergeschosse bzw. Keller wasserdicht und Öffnungen überflutungssicher auszuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden. Der Gewässerrandstreifen ist nicht betroffen. 		
4. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz	Schreiben vom 12.12.2022 (Hier eingegangen am 12.12.2022)	Keine Bedenken und Anregungen	-	Kenntnisnahme
5. Landratsamt Rhein-	Schreiben vom 20.12.2022	gegen die o.g. Altstadtsatzung besteht von Seiten des Gesundheitsamtes RNK keine Einwände.	-	Kenntnisnahme

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
Neckar-Kreis Gesundheitsamt	(Hier eingegangen am 02.01.2023)	Das Gesundheitsamt begrüßt die Umsetzung der erneuerbaren Energien.		
6. Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Schreiben vom 11.01.2023 (Hier eingegangen per Mail am 11.01.2023)	vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Ziel der Planung ist die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen im Altstadtbereich zu erleichtern. Bestehende, einschränkende Regelungen für die Errichtung solcher Anlagen sollen vereinfacht und geöffnet werden. Es wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar ist das Gebiet als bestehende „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt. Der Planung stehen somit keine Belange der Raumordnung entgegen.	-	Kenntnisnahme
7. Regierungspräsidium Karlsruhe Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)	-	Keine Rückmeldung	-	Kenntnisnahme

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
8. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege	Schreiben vom 05.12.2022 (Hier eingegangen per Mail am 05.12.2022)	wir bedanken uns für die frühzeitige Einbindung hinsichtlich der Änderungen der Gestaltungssatzung von Walldorf. Erfreulicherweise konnten wir feststellen, dass die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berücksichtigt wurden, daher haben wir keine Einwände gegen die Änderung.	-	Kenntnisnahme
9. Industrie- und Handelskammer Rhein- Neckar	-	-	-	Kenntnisnahme
10. NABU Walldorf- Sandhausen OG	-	-		Kenntnisnahme
11. BUND Regionalverband Rhein-Neckar- Odenwald	-	-		Kenntnisnahme
12. Stadtwerke Walldorf	-	-		Kenntnisnahme
13. Zweckver-	-	-		Kenntnisnahme

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
band Wasserver- sorgung Hardtgruppe				
14. Stadt Wiesloch	-	-		Kenntnisnahme
15. Gemeinde St. Leon-Rot	-	-		Kenntnisnahme
16. Gemeinde Sandhausen	Schreiben vom 09.12.2022 (Hier einge- gangen per Mail am 09.12.2022)	vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Sandhau- sen am Verfahren zur Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Walldorf! Die Interessen der Gemeinde Sandhausen sind nicht berührt, so dass wir keine Anregungen oder Einwendun- gen haben.	-	Kenntnisnahme
17. Gemeinde Nußloch	-	-		Kenntnisnahme
18. Gemeinde Reilingen	-	-		Kenntnisnahme
19. Stadt Ho- ckenheim	-	-		Kenntnisnahme
20. Stadt Leimen	Schreiben vom 13.12.2022 (Hier einge- gangen am	seitens der Stadt Leimen werden keine Anregungen zum Änderungsentwurf der Altstadtsatzung vorgebracht.	-	Kenntnisnahme

Behörde	Datum	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägungsempfehlung zu den Stellungnahmen	Beschlussantrag
	15.12.2022)			
21. Fachbereich 2 – Ordnung und Umwelt	-	Keine Stellungnahme		Kenntnisnahme
22. FD 43 - Baurechts- amt	-	Keine Stellungnahme		Kenntnisnahme
23. Eigenbetrieb Wohnungs- wirtschaft	-	Keine Stellungnahme		Kenntnisnahme